

Integration von Ökobilanzen in öffentliche Bauausschreibungsverfahren unter Berücksichtigung der Pre- und Post-Procurement-Phase

12_06

Maßnahmenübersicht
Option

Marco Scherz, Antonija Wieser,
Helmuth Kreiner und Wilhelm Bergthaler

Ziel der Option ist die Integration einer verpflichtenden Ökobilanzierung (Life Cycle Assessment (LCA)) in der Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Gebäuden. Dabei soll in einem ersten Schritt der Umweltindikator Global Warming Potential (GWP) in kg CO₂-Äq. als Messgröße über den gesamten Gebäudelebenszyklus basierend auf der ÖNORM EN 15978 herangezogen werden. Neben der Implementierung der Ökobilanzierung in der Ausschreibung und Vergabe (procurement) sollen auch die bestehenden rechtlichen Defizite und Vollzugsschwächen, die in der Phase davor (pre-procurement) und in der Phase danach (post-procurement) zu konstatieren sind, adressiert werden. Die entwickelte Option zielt darauf ab, jene Bereiche des Beschaffungswesens im Bausektor zu identifizieren, in denen Nachhaltigkeitsaspekte verwirklicht werden können. Durch den gezielten Einsatz von Ökobilanzen im Ausschreibungsprozess wird zudem maßgeblich zur Dekarbonisierung der Bauwirtschaft beigetragen.

1_Einführung einer vorgelagerten

ökologischen Gebarungskontrolle

Dies soll beispielsweise durch eine vorgelagerte Nachhaltigkeitsprüfung als Bedarfs- und Alternativenprüfung vor der Vergabe, die nach dem Grundmodell strategischer Umweltprüfungen ausgestaltet ist, durchgeführt werden, wofür der Bedarf und die grundlegenden konzeptionellen Optionen aufzubereiten sind.

2_Möglichkeit öffentlicher Einsicht- und Stellungnahme (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Bedarf und die grundlegenden konzeptionellen Optionen sollen aufbereitet, daraus die geplante Beschaffung abgeleitet und all diese Informationen zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufgelegt werden.

3_Nachhaltigkeitsorientierte, transparente Vorbereitung von Beschaffungsprozessen

Es sollen Musterbedingungen für eine nachhaltigkeitsorientierte und transparente Vorbereitung von Beschaffungsprozessen implementiert werden, entweder durch Selbstverpflichtungen der Rechtsträger_innen oder durch die Vornahme von Anpassungen in jeweiligen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen.

4_Schaffung rechtlich „gesicherter“ Datenlage in Bezug auf Ökobilanzierung

Es soll eine rechtlich gesicherte Datenlage in Bezug auf Ökobilanzierung bei öffentlichen Ausschreibungen („rechtssicher“) geschaffen werden, beispielweise durch Referenzgebäude oder eindeutig vorgeschriebene und definierte Bewertungs- bzw. Berechnungstools.

5_Angabe von Berechnungsgrundlagen für Planungs- und Errichtungsphase

Die Anbieter_innen liefern mit ihren Angeboten nach dem genau vorgegebenen Berechnungsmodell ihre Umweltwirkungs-Erklärungen und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber führt als Basis für die Bestbieterbewertung die Umweltwirkungs-Prüfung durch.

6_Angabe von GWP-Referenzwerten und einer GWP-Mindestanforderung

Der GWP-Referenzwert berechnet sich auf Basis der Treibhausgasemissionen (THG-E) aus der Konstruktion (graue THG-E) und aus den THG-E des Betriebs (betriebliche THG-E). Der GWP-Referenzwert ist maßgebend von der Gebäudetypologie (d. h. Wohn-, Büro-, Schulgebäude etc.) abhängig.

7_Angabe eines CO₂-Äq.-Preises

In der Stellungnahme zum Factsheet Kostenwahrheit CO₂ von Expert_innen des Climate Change Centers Austria (CCCA) wird ein Einstiegspreis von 50-160 €/tCO₂ vorgeschlagen, der bis 2030 auf 130-400 €/tCO₂ gesteigert wird.

8_Verankerung eines Leistungsbilds in den HOAI-Leistungsphasen

Verankerung eines Leistungsbilds für eine_n LCA-spezialisierte_n technische_n Sachverständige_n/Konsulent_in in den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekt_innen und Ingenieur_innen (HOAI).

9_Prüfung der Ökobilanzierung durch einschlägige Expert_innen

Nach Öffnung der Angebote werden externe Expert_innen damit beauftragt, die kritische Prüfung der Angebote durchzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Berechnung der Ökobilanzierung für alle Angebote ident auf Basis der Ausschreibungsvorgaben erfolgt.

10_Monetarisierung der ökologischen Performance mittels eines CO₂-Äq.-Preises

Die Abweichung zum GWP-Referenzwert wird dann mit dem CO₂-Äq.-Preis multipliziert und dem Angebotspreis aufgeschlagen. Jene Angebote, die die ökologische Mindestanforderung (= GWP-Referenzwert) nicht erfüllen, sind auszuscheiden.

11_Bewertung der Angebote auf Basis eines ökologischen Bestbieter_innenprinzips

Die verbleibenden Angebote werden anhand eines THG-E-Bonus-Malus-Systems (siehe Option 11_10) gereiht. Auf diese Weise sollen jene Angebote gefördert werden, die neben dem günstigsten Angebotspreis auf die Forcierung der ökologischen Performance abzielen.

12_Musterbedingungen für ökologische Ausgleichspflicht

Primär sollte eine Behebung des Nachhaltigkeitsdefizits am Ausschreibungsobjekt selbst erfolgen (z. B. durch technische Nachrüstung). Ist dies nicht möglich, so wäre eine Ersatzzahlung für ökologische Kompensationsmaßnahmen an anderen Objekten zu fordern.

13_Fonds für ökologische Kompensationsmaßnahmen

Der Fonds, in den solche Zahlungen fließen, müsste einer strikten Zweckbindung und einer Verwendungsnachweispflicht unterliegen. Inhaltlich läuft dies auf eine ökologische Gebarungskontrolle, wie sie als Maßnahme zur Pre-Procurement-Phase vorgeschlagen wird, für die Post-Procurement-Phase hinaus.